

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6057/65

Bonn, den 21. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen.

Die Kommission der EWG hat dem Rat mit Schreiben vom 1. Juli 1965 einen Vorschlag für obige Richtlinie in den vier Sprachen der Gemeinschaft übermittelt. Es zeigte sich, daß der zugestellte deutsche Wortlaut auf Grund eines technischen Fehlers nicht dem Wortlaut des Vorschlages in den übrigen Sprachen entsprach. Der Herr Präsident der Kommission der EWG hat daher mit Schreiben vom 7. September 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG den genannten Vorschlag in der nunmehr richtigen deutschen Fassung übersandt.

Der ursprüngliche Vorschlag ist mit Schreiben vom 12. August 1965 — Aktenzeichen II/1 — 68070 — 5878/65 — übermittelt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

**Vorschlag einer Richtlinie des Rats
über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungs-
freiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige
Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller
Einrichtungen**

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54 Absätze 2 und 3, 55 Absatz 1, 61 Absatz 2, 63 Absätze 2 und 3 und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe A¹⁾,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C b²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen vor, daß für Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungen, die nicht mit dem Kapitalverkehr verbunden sind, vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe aufzuheben sind; für Dienstleistungen, die mit dem Kapitalverkehr verbunden sind, sollen die Beschränkungen in der gleichen Zeitfolge wie bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs aufgehoben werden.

Bestimmte Vermittlertätigkeiten im Effektenhandel sind in bestimmten Ländern mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden; es empfiehlt sich daher, für diese Länder die betreffenden Tätigkeiten durch diese Richtlinie von der Liberalisierung auszunehmen.

Daß die zuständigen einzelstaatlichen Behörden mit der Einbehaltung einer Steuer bei der Zahlung von Kupons oder Dividenden oder beim Transfer von liberalisiertem Kapital ins Ausland ausschließ-

lich bestimmte Unternehmen beauftragen, ist diskriminierend, wenn es dazu führt, daß diese Geschäftsvorgänge den in dem Lande errichteten Agenturen oder Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen untersagt werden, nur weil sich ihr Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Nach dem Allgemeinen Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit müssen die Beschränkungen der Befugnis zum Beitritt zu Berufsvereinigungen beseitigt werden, soweit die berufliche Tätigkeit des Betroffenen die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Es ist angezeigt, gegebenenfalls die Vorlage eines Nachweises über die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung der betreffenden Tätigkeit der Kandidaten für den Zugang zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern.

Obwohl die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der in dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten möglichst bald erfolgen soll, kann die Aufhebung der Beschränkungen ohne vorherige oder gleichzeitige Durchführung dieser Koordinierung verwirklicht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme erwähnten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in der Gruppe 620 in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962 S. 36 62 ff.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32 62 ff.

Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Berufstätigkeiten.

Dazu gehören vor allem die Tätigkeiten der Banken, der Kreditinstitute, der „Finanzierungsinstitute“, der Kapitalanlagegesellschaften, der Sparkassen, der Vermittler im Effekten- und Devisenhandel, der Bankmakler.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen:

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahme- land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;
- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Deutschland:

- die Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft, der auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (VAG), dessen Paragraph 112 auf Paragraph 106 und auf Paragraph 111 Absatz 2 verweist, die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der Bausparkassen nach freiem Ermessen vorschreibt und die Ausübung dieser Tätigkeit im deutschen Hoheitsgebiet nach freiem Ermessen untersagen kann;

b) in Belgien:

- die Verpflichtung auf Grund von Artikel 10 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935, wonach ausländische Privatbanken und Banken in Gestalt offener Handelsgesellschaften oder einfacher Kommanditgesellschaften für ihre Geschäfte in Belgien ein Eigenkapital von mindestens 10 Millionen bfrs aufweisen müssen, während bei den entsprechenden belgischen Banken 2 Millionen bfrs verlangt werden;
- die von dem Börsenmakler und dem korrespondierenden Börsenmakler auf Grund des Königlichen Erlasses Nr. 84 vom 30. Januar 1935 verlangte belgische Staatsangehörigkeit;
- die Bedingungen der Gegenseitigkeit, die bei privaten Sparkassen und Kapitalisierungsgesellschaften nach Artikel 8 der Königlichen Erlasse Nr. 42 und 43 vom 15. Dezember 1934 und bei Hypothekenbanken nach Artikel 38 und 44 des Königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 vorgeschrieben ist;

c) in Frankreich:

- die Bedingung der französischen Staatsangehörigkeit für Börsenmakler auf Grund von Artikel 2 der Verordnung vom 7. Oktober 1890;
- die Bedingung der französischen Staatsangehörigkeit für Kundenwerber für Effekten auf Grund von Artikel 6 des Gesetzesdekrets vom 8. August 1935;
- die Verpflichtung, wonach Ausländer auf Grund des Gesetzesdekrets vom 12. November 1938 und der Verordnung vom 2. Februar 1939, geändert mit Gesetz vom 8. Oktober 1940, im Besitz eines Gewerbeausweises sein müssen;
- die Bedingung der Staatszugehörigkeit, die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1941 Artikel 7, geändert mit Gesetz Nr. 51—592 Artikel 49 vom 24. Mai 1951, und auf Grund des Dekrets vom 28. Mai 1946 Artikel 2 für alle Personen verlangt wird, die Bankgeschäfte durchführen, eine im Bankgeschäft tätige Gesellschaft oder Zweigstelle einer Gesellschaft leiten oder verwalten oder in einer Bank für solche Geschäfte zeichnungsberechtigt sind;
- die Bedingung der Staatszugehörigkeit, die auf Grund von Artikel 7 und 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1941 unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Ausübung von Bankgeschäften der Unternehmen im Sinne von Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes verlangt wird;
- das Verbot für ausländische Unternehmen und Staatsangehörige, auf Grund von Artikel 19 ter Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1942, geändert und bestätigt mit Verordnung vom 18. Oktober 1945, Börsenmaklern gewerbsmäßig Geschäfte zu vermitteln;
- die Bedingung der Staatszugehörigkeit, die auf Grund von Artikel 11 der Verordnung Nr. 45—2710 vom 2. November 1945 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Generaldirektor und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsräte einer Kapitalanlagegesellschaft verlangt wird;
- das Verbot für ausländische Unternehmen und Staatsangehörige auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober 1958, Banken oder „établissements financiers“ gewerbsmäßig Geschäfte zu vermitteln oder ohne einen Arbeitsvertrag mit ihnen für ihre Rechnung tätig zu sein;
- die auf Grund von Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1941 für ausländische Banken vorgesehene Eintragung in eine Sonderliste;

d) in Italien:

- die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1956 Nr. 515 geforderte Bedingung der Staatsangehörigkeit für „agenti di cambio“;
- die Bedingung der Gegenseitigkeit auf Grund von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom

4. September 1919 Nr. 1620 über die Banken sowie über die diskriminierenden Bedingungen gegenüber Ausländern, die bei der Anwendung des genannten Artikels durch jeweiligen ministeriellen Erlaß auferlegt werden;

- die auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1962 Nr. 1745 erlassene Vorschrift, wonach nur italienischen Unternehmen die Zahlung von Dividenden und die Aufbewahrung von Aktien für die Vertretung auf der Hauptversammlung übertragen werden können;

e) im Großherzogtum Luxemburg:

- die begrenzte Dauer der an Ausländer gewährten Genehmigungen auf Grund von Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1962;

f) in den Niederlanden:

- die Bedingung der durch Ministerialerlaß genehmigten Satzungen der „Vereniging voor den Effectenhandel te Amsterdam“, der „Vereniging van Effectenhandelaren te Rotterdam“ und des „Bond voor de Geld- en Effectenhandel in de Provincie te 's-Gravenhage“, wonach die angeschlossenen Makler die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen müssen.

Artikel 4

Die Richtlinie findet auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies

a) in Deutschland:

- die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Effekten durch die von den Behörden der Länder ernannten Kursmakler nach Maßgabe der Artikel 29 und 30 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896;

b) in Frankreich:

- die Ausstellung der für die Eintragungen in das Staatsschuldbuch erforderlichen Bescheinigungen und der sonstigen Bescheinigungen und Beurkundungen auf Grund von Artikel 76 des Dekrets vom 7. Oktober 1890, geändert durch das Dekret vom 27. Mai 1949;
- die Erklärung und die Bescheinigung über die Umschreibung der namentlichen Eintragung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 24. Dezember 1896;
- die Erklärungen und Bescheinigungen über die Umschreibung der Eintragung von Staatsrenten nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1909, ergänzt durch das Dekret vom 10. November 1949;
- die Ausstellung der Bescheinigungen für die Übertragung ausgesprochener Namenspapiere und für die nicht von einem Börsenumsatz herrührenden Tätigkeiten mit Namenspapieren nach Maßgabe der Artikel 28 und 36 des

Dekrets vom 7. Dezember 1955, geändert durch das Dekret vom 13. Februar 1959;

- die Feststellung der Börsenkurse für amtlich notierte Wertpapiere an den Effektenbörsen, für unnotierte Werte, Devisenkurse und Metalle nach Maßgabe von Artikel 77 des Dekrets vom 7. Oktober 1890, geändert durch das Dekret vom 27. Mai 1949;

c) in Italien:

- die Beglaubigung der Unterschriften auf den Indossamenten der Inhaber von Namensaktien auf Grund des Artikels 12 des Königlichen Gesetzesdekrets vom 29. März 1942 Nr. 239;
- die Beglaubigung der Unterschriften in den Verträgen zur Übertragung der im Staatsschuldbuch eingetragenen Wertpapiere auf Grund von Artikel 22 des Königlichen Gesetzesdekrets vom 7. Juli 1910 Nr. 536, der Artikel 26 und 225 des Königlichen Gesetzesdekrets vom 19. Februar 1911 Nr. 298 und des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. Februar 1963.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß den Begünstigten dieser Richtlinie der Anspruch auf Beitritt zu den Berufsverbänden zu denselben Voraussetzungen wie den Inländern bei gleichen Rechten und Pflichten gewährt wird, sofern der Beitritt für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

2. Im Falle der Niederlassung ist mit dem Beitrittsrecht der Anspruch auf Wählbarkeit oder auf Ernennung in die leitenden Posten der Berufsorganisation verbunden. Diese leitenden Posten können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn der betreffende Verband auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut ist.

3. Im Großherzogtum Luxemburg berechtigt die Zugehörigkeit zur Handelskammer die Begünstigten dieser Richtlinie nicht zur Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 6

1. Verlangt ein Mitgliedstaat für die Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten von seinen Staatsangehörigen die Vorlage eines bestimmten Dokuments, wie ein Sonderformular oder einen Auszug aus dem Strafregister zur Bescheinigung, daß der Betreffende noch nicht strafrechtlich belangt wurde, so genügt für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten im Aufnahmeland die Vorlage der zum gleichen Zweck im Herkunftsstaat des Betreffenden verlangten Bescheinigung oder in Ermangelung einer solchen die Vorlage einer von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung.

2. Verlangt ein Mitgliedstaat für den Zugang zu einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten von seinen Staatsangehörigen eine Bescheinigung darüber, daß noch kein Konkursverfahren angemeldet wurde, so genügt für die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten im Aufnahmeland die Vorlage der von den Behörden des Herkunftslandes des Betreffenden gewöhnlich zu diesem Zweck ausgestellten Bescheinigungen.

Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so genügt für den Aufnahmestaat eine eidesstattliche Erklärung des Betreffenden vor der von diesem Staat genannten Behörde, wonach gegen den Betreffenden keine Konkurserklärung ausgesprochen worden ist.

3. Die gemäß Absätze 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen die für die Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen innerhalb sechs Monaten, von der Notifizierung an gerechnet, in Kraft und geben der Kommission hiervon unverzüglich Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Bei der Inkraftsetzung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Kreditinstitute und anderen finanziellen Einrichtungen auf Grund dieser Richtlinie geht es um die Aufhebung der diskriminierenden Bedingungen gegenüber den Angehörigen der Mitgliedstaaten.

Artikel 1 definiert die Begünstigten bei der Aufhebung der Beschränkungen unter Bezugnahme auf Abschnitt I der Allgemeinen Programme.

Bei den Vorarbeiten trat die Frage auf, ob bestimmte Sparkassen als Begünstigte der Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit anzusehen seien. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, die Einlagen der Sparer zu sammeln, um sie nach Maßgabe zwingender nationaler Gesetzesvorschriften zu niedrigen Zinssätzen auszuleihen.

Da diese Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, gelten sie als Unternehmen, die einen Erwerbszweck verfolgen, und fallen aus diesem Grunde unter Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages. Bei der tatsächlichen Geltendmachung des Niederlassungsrechts im Aufnahmeland ist jedoch selbstverständlich ein gegebenenfalls auf Grund des Gesetzes des Herkunftslandes geltendes Verbot zu berücksichtigen, wonach den Unternehmen ihre Tätigkeit außerhalb eines bestimmten Gebietes untersagt ist. Diese geographische Beschränkung für die Ausübung der Tätigkeiten gilt gemäß Artikel 52 des Vertrages auch für Agenturen oder Zweigniederlassungen, die von Unternehmen mit Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat in dem betreffenden Land gegründet worden sind.

Artikel 2 definiert die liberalisierten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die in der Anlage I des Programms für die Niederlassungsfreiheit aufgeführte Gruppe 620. Diese Gruppe umfaßt eine Vielzahl selbständiger Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kreditgebung, der Sammlung von Spareinlagen, der Geschäfte mit Effekten, Devisen und Edelmetallen sowie des An- und Verkaufs von Patenten. Bei Absatz 2 handelt es sich also um eine rein beispielemäßige Aufzählung.

Bei den Vorarbeiten wurde die Frage aufgeworfen, ob die Errichtung einer Effektenbörse als selbständige Tätigkeit anzusehen ist. Die Börse erscheint unter diesem Blickwinkel als eine zur Erleichterung des Effektenhandels bestimmte Einrichtung. Ihre Errichtung stellt somit keine selbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 52 ff. des Vertrags dar. Im übrigen obliegt die Gründung einer Effektenbörse in den meisten Ländern den öffentlichen Behörden.

Artikel 3 zählt beispielshalber eine Reihe von Beschränkungen gegenüber Nichtinländern auf.

Artikel 4 betrifft die Anwendung von Artikel 55 Absatz 1 des Vertrages. Man hatte daran gedacht, Artikel 55 Absatz 2 des Vertrages zur Anwendung zu bringen, damit nicht die Aufnahme bestimmter Tätigkeiten in bestimmten Ländern möglich wäre, in andern aber nicht; doch waren die Dienststellen der Kommission nach reiflicher Prüfung der verschiedenen Probleme der Auffassung, man müsse die Ausnahmen zum Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Fälle beschränken, die durch Artikel 55 Absatz 1 gerechtfertigt würden. Diese Lösung entspricht dem Bestreben, einerseits die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen zu beschränken und andererseits keinen Präzedenzfall zu schaffen, auf den man sich später auf anderen Gebieten berufen könnte. Es sei darauf hingewiesen, daß aus Artikel 55 Absatz 1 keinerlei Gegenseitigkeit zwischen den Mitgliedstaaten herauszulesen ist und daß die Anwendung von Artikel 55 Absatz 2 sehr häufig zu werden drohte, wenn er geltend gemacht werden sollte, sooft eine Tätigkeit in einen Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, nicht aber im anderen Mitgliedstaat.

Auf der Liste der Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, fehlt die einigen Organen, beispielsweise der Börsenkommission in Belgien oder Syndikatskammern in Frankreich zuerkannte Ausübung der Disziplinargewalten.

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um eigentliche Tätigkeiten der Börsenmakler, sondern um richterliche Funktionen, die den Mitgliedstaaten dieser Organe zugewiesen worden sind; daß diese Mitgliedstaaten aus dem Kreise der Börsenmakler ausgewählt werden, hat nichts zu besagen. Diese richterlichen Funktionen gehören weder zu den selbständigen Tätigkeiten im Sinne der Artikel 52 ff. des Vertrages noch zu den Befugnissen, die in den Allgemeinen Programmen hinsichtlich der Begünstigten des Niederlassungsrechts genannt werden.

Dieselbe Schlußfolgerung gilt für die Verwaltungsfunktionen, beispielsweise die Feststellung der Börsenkurse für Staatspapiere, Devisen und gegebenenfalls Metalle, welche Organisationen oder Organen wie der Börsenkommission in Belgien, der Syndikatskammer in Frankreich, der Syndikatskammer unter dem Beisitz eines Abgeordneten des Börsenausschusses in Italien oder der Börsenkommission in den Niederlanden obliegt.

Bei der Abfassung der Artikel 5 und 6 lehnte man sich an ähnliche Bestimmungen an, die der Rat bereits für gleichgelagerte Probleme im Rahmen anderer Richtlinien festgelegt hat.